

Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas



21. TAGUNG

Straßburg, 18. – 20. Oktober 2011

Die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung im innerstaatlichen Recht

Entschließung 331 (2011)¹

1. Seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1988 ist die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (im Weiteren „Charta“) das einzige bindende europäische Rechtsinstrument, das die Prinzipien der demokratischen kommunalen Selbstverwaltung festlegt. Sie ist die Hüterin der Rechte der Gemeinden in Europa, ein Meilenstein der europäischen demokratischen Entwicklung, und legt zum ersten Mal das Subsidiaritätsprinzip fest, i.e. dass staatliche Zuständigkeiten am besten von jenen Stellen erbracht werden, die den Bürgern am nächsten stehen.

2. Die Anwendung eines internationalen Vertrags, wie z. B. der Charta, in einem innerstaatlichen Rechtssystem eines Vertragsstaates wird als „Übernahme“ bezeichnet. Die Ratifizierung der Charta impliziert die sorgfältige Erwägung, wie und in welchem Umfang diese Übernahme erfolgt. Diesbezüglich stellt der Kongress mit Zufriedenheit fest, dass die Mehrheit der Staaten, die in den letzten zehn Jahren die Charta ratifiziert haben, diese direkt auf ihr Rechtssystem angewendet haben.

3. Die Charta deckt nun nahezu das gesamte europäische Gebiet ab. In diesem Kontext begrüßt der Kongress ihre Ratifizierung durch Andorra im März 2011, womit sich die Zahl der Mitgliedstaaten, die die Charta unterzeichnet oder ratifiziert haben, auf 45 erhöht hat.

4. In der Überzeugung, dass der Übernahmeprozess der Charta in das innerstaatliche Recht von grundlegender Bedeutung für das Funktionieren der kommunalen Demokratie in den Vertragsstaaten ist, beschließt der Kongress, weiterhin die Effektivität der Charta zu fördern und ihre unmittelbare Anwendbarkeit in den Vertragsstaaten zu fordern.

5. Die Überwachung der Einhaltung der Charta durch die Vertragsstaaten hat ermöglicht, eine konstante Beurteilung ihrer Interpretation durchzuführen und eine „Charta-Kultur“ geschaffen, die sich schrittweise durchgesetzt hat und auch einen erweiterten Umfang der Übernahme der Charta in den Vertragsstaaten nach sich gezogen hat.

6. Um zur Interpretation der Charta und ihrer direkten Anwendung in den Mitgliedstaaten beizutragen, hat der Kongress seinen Governance-Ausschuss gebeten, für die gesetzgebenden Organe, Monitoring-Organe und Verfassungsgerichte einen Leitfaden über die aktuelle Interpretation der Bestimmungen der Charta zu verfassen. Der Leitfaden sollte die Feststellungen der Berichte über die Beurteilung der Einhaltung der Charta durch die Vertragsstaaten berücksichtigen, insbesondere im Hinblick darauf, eine Liste der Rechte der Gemeinden zu erstellen, sowie im Hinblick auf das Fallrecht der Verfassungsgerichte zur Charta, sofern vorhanden, mit dem Ziel, die Vertragsstaaten bei der Umsetzung der Charta zu unterstützen.

¹ Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Gemeinden am 19. Oktober 2011 und Annahme durch den Kongress am 20. Oktober 2011, 3. Sitzung (siehe Dokument CPL(21)2, Begründungstext), Berichterstatter: W. Borsus, Belgien (L, ULDG).



7. Der Kongress bittet sein Ministerkomitee:

a. weiterhin sein Monitoring zur Charta zu stärken und weiterzuentwickeln und systematisch die Frage der Übernahme der Charta bei seinen Monitoring-Besuchen zu prüfen;

b. bei Monitoringbesuchen das Bewusstsein der Justizorgane für die Notwendigkeit zu schärfen, ihre Entscheidungen in Fällen, die sich auf die kommunale Demokratie beziehen, auf die Charta oder das innerstaatliche Recht, das durch ihre Übernahme entstanden ist, zu stützen;

c. zu erwägen, welche konkreten Maßnahmen in den Fällen geeignet sein könnten, in denen einzelne Staaten die Empfehlungen des Kongresses zur Umsetzung der Charta nicht einhalten.

8. Der Kongress fordert die Gemeindeverbände auf:

a. die neue Gesetzgebung zur kommunalen Demokratie in ihren Ländern mit dem Ziel zu prüfen, ob sie die Charta erfüllen;

b. sicherzustellen, dass die Gemeinden in Fällen mutmaßlicher Nichteinhaltung der Charta ihre verfügbaren Rechtsmittel bei den Gerichten kennen, um die Anwendung der Bestimmungen der Charta einzufordern, wenn die zuständigen Behörden es versäumt haben, diese anzuwenden;

c. mit ihren nationalen Stellen einen regelmäßigen Dialog über die Verbesserung der Übernahme der Charta in das innerstaatliche Recht zu führen, unter besonderer Aufmerksamkeit für die Bestimmungen, die sie nicht akzeptiert haben;

d. dem Kongress über alle im Hinblick auf 8.*a*, *b* und *c* getroffenen Maßnahmen sowie alle positiven Maßnahmen zu unterrichten, die im Hinblick auf die Übernahme der Charta in innerstaatliches Recht ergriffen wurden;

e. mit ihren nationalen Stellen sicherzustellen, dass die Charta in ihren National-, Regional- und Minderheitensprachen verfügbar ist, wenn dies nicht bereits der Fall ist, und dass eine Kopie jeder Übersetzung im Vertragsbüro des Europarats für die Öffentlichkeit hinterlegt wird.